

SATZUNG des Automobilclub von Kiel im ADAC (AvK) e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 20. Januar 1919 in Kiel gegründete Motorfahrerclub führt den Namen: „Automobilclub von Kiel im ADAC (AvK) e.V“. Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel, unter VR 1830 KI, eingetragen.
- II. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- I. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Clubs ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Automobilsports.
- III. Der Club verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch
 - die Durchführung von Motorsportveranstaltungen
 - die Förderung des Jugendsports durch Nachwuchsschulung und Ausbildung
 - die Betreuung und Beratung von Motorsporttreibenden bei der Sportausübung
 - die Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Motorsporttreibenden
 - die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Sicherheit von Sport- und Veranstaltungsteilnehmern,
 - die Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Vereinen und Organisationen des Automobilsports,
 - regelmäßige Zusammenkünfte und Veranstaltungen. Sie sollen das Streben nach Toleranz und Kameradschaft sowie das Gemeinschaftsgefühl fördern und festigen.
 - Der Club ist Träger der Jugendarbeit mit der Aufgabe, im Rahmen seines Satzungszweckes junge Menschen bei ihrer Entwicklung zu fördern. Dem Club ist eine selbständige Jugendgruppe angeschlossen. Das nähere regelt die Jugendordnung.
- IV. Mittel des Clubs dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Clubs verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- I. Jede an dem Zweck und den Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Clubs können nur Volljährige sein.
- II. Kinder und Jugendliche (bis max. 25 Jahre) können Mitglied der Jugendgruppe des Clubs sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Clubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und der Jugendordnung des Clubs. Volljährige Mitglieder der Jugendgruppe können zusätzlich ordentliches Mitglied sein und haben damit verbundenen Rechte und Pflichten.
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 3 a

Jugendgruppe und Jugendversammlung

- I. Die Jugendgruppe regelt selbständig im Rahmen der Satzung, Jugendordnung und sonstigen Clubordnungen ihre Angelegenheiten und entscheidet in diesem Rahmen auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Über die Ordnung der Jugendgruppe (Jugendordnung) beschließt die Mitgliederversammlung des Clubs. Sie ist eine intern die Jugendgruppe bindende Ordnung, jedoch nicht Satzungsbestandteil.
- II. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendgruppe und umfasst die Mitglieder der Jugendgruppe des Clubs (§ 3 Abs. II) und den/die Jugendleiter/in.
- III. Die Jugendversammlung muss jährlich, vor der Mitgliederversammlung des Clubs stattfinden und wird durch den/die Jugendleiter/in einberufen. Alle Jugendmitglieder sind schriftlich, mindestens 3 Wochen vor der Jugendversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- IV. Die Jugendversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstands der Jugendgruppe gemäß der Jugendordnung
 - Aufstellung des jährlichen Haushalts der Jugendgruppe.

§ 4

Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Club muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die

Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5 Beiträge

- I. Mitglieder entrichten Beiträge und Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit in einer vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt ist.

§ 6 Rechte und Pflichten

- I. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- II. Die Clubmitglieder sind verpflichtet, den Sportgedanken, die Kameradschaft und Toleranz im allgemeinen, sowie das Wohl des Clubs im besonderen nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Cluborgane zu befolgen.
- III. Jedes Mitglied treibt Sport auf eigene Verantwortung. Vom Verein ist eine Unfallversicherung abgeschlossen. Bei Eintritt eines Unfalls ist das Mitglied für eine unverzügliche Meldung des Unfalls an den Vorstand verantwortlich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- II. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint.
- III. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§ 8 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Feststellung der Stimmliste
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das Geschäftsjahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Mitglieder der Jugendgruppen sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht, soweit sie nicht zusätzlich ordentliches Mitglied sind (§ 3 II).
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Clubs.

- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs einzuberufen.

§ 12

Der Vorstand

- I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - 1. der/die Vorsitzende
 - 2. der/die stellvertretende Vorsitzende
 - 3. der/die Schatzmeister/in
 - 4. der/die Jugendleiter/in
 - 5. der/die Sportleiter/in
 - 6. der/die Schriftführer/in
 - 7. der/die Verkehrsreferent/in
 - 8. zwei Beisitzer/in
- II. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. bis 8. sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.
- III. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
- VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.
- VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Auflösung

- I. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 16
Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an den ADAC Verkehrssicherheitskreis Schleswig-Holstein e.V., Sitz Kiel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden hat.

§ 17
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Club-Mitglied ist Kiel.

Die Mitgliederversammlung des Automobilclub von Kiel hat am 06.09.2012 in Kiel die Neufassung beschlossen.

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel in Kraft.

Gleichzeitig tritt die geltende Fassung vom 06. März 1973, zuletzt geändert 26.02.2002, außer Kraft.

Göy Soymer

E. Linnemann